

B

2541 068

175

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_10/65

URTEIL

Verkündet am
23. März 1966
Broeske
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Buchhalters Mundi L [REDACTED],
S [REDACTED], rue A [REDACTED] D [REDACTED], Frankreich,
Klägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln ,
Beklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. März 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 17. September 1964 wird zurückgewiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechtszuges trägt der Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand :

Der aus Rumänien stammende und dem Judentum angehörende Kläger begehrt Entschädigung für Schaden an Freiheit und Körper oder Gesundheit. Mit Schreiben vom 21. Dezember 1961 haben die Rechtsanwälte van [REDACTED] Z[REDACTED], O[REDACTED], W[REDACTED] und V[REDACTED] in K[REDACTED] dem

- 3 -

Regierungspräsidenten in Köln als Entschädigungsbehörde mitgeteilt, daß sie den Kläger vertreten und für ihn Entschädigungsansprüche nach §§ 160 ff BEG anmeldeten; ferner haben sie beantragt, dem Kläger wegen der Fristversäumnis Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Dem Schreiben, das am 29. Dezember 1961 bei dem Regierungspräsidenten eingegangen ist, waren ein ausgefülltes Antragsformular und eine Vollmacht beigelegt, die beide vom Kläger unter dem 5. Juni 1961 unterschrieben worden waren.

Der Kläger hat zur Begründung seines Antrages auf Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorgetragen, er habe in Paris vor Ablauf der Anmeldefrist bei der URO und dem Rechtsberater Steinbrocher die Auskunft erhalten, in Rumänien verfolgte Juden könnten keine Entschädigung nach dem Bundesentschädigungsgesetz erhalten, weil es sich bei den Verfolgungsmaßnahmen gegen sie um Maßnahmen der rumänischen Regierung gehandelt habe. Sobald er erfahren habe, daß die Rumänienfälle in Deutschland doch entschädigt würden, habe er die Antragstellung nachgeholt.

Bei den Entschädigungsorganen hat der Kläger mit seinem Entschädigungsbegehren keinen Erfolg gehabt. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt er es weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Entscheidungsgründe :

Die Revision ist nicht begründet.

I.

Das Berufungsgericht hat dem Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG nicht gewährt. Der Kläger habe die Anmeldung alsbald nach Wegfall des Hindernisses nachholen und gleichzeitig den Antrag auf Gewährung der Wiedereinsetzung stellen müssen. Auch habe er alsbald die Umstände angeben müssen, auf denen es beruhen solle, daß er die Antragsfrist nicht eingehalten habe. Der Kläger habe am 5. Juni 1961 den Anmeldevordruck unterschrieben und am gleichen Tage den Rechtsanwälten van N. Z., O., W. und V. in K., die ihn vor der Entschädigungsbehörde zunächst vertreten hätten, eine schriftliche Vollmacht ausgestellt. Die genannten Rechtsanwälte, deren Verschulden der Kläger gegen sich gelten lassen müsse, hätten den Antrag mit dem Wiedereinsetzungsgesuch jedoch erst am 29. Dezember 1961 an die Entschädigungsbehörde gelangen lassen. Damit sei allein bis zum Eingang der Anträge schon eine Frist von mehr als 6 Monaten von dem Zeitpunkt an verstrichen, seit dem der Kläger erfahren habe, daß seine Anmeldung doch Erfolg verspreche, und sich daher entschlossen habe, einen Entschädigungsantrag zu stellen. Erst mit Schreiben der späteren Bevollmächtigten des Klägers, der Rechtsanwälte Dr. E. und Dr. K. in D., vom 22. März 1963, also nach weiteren 15 Monaten, habe der Kläger dann die

Gründe dargelegt, die der Einhaltung der Anmeldefrist entgegengestanden haben sollten. Die vom Kläger beauftragten Rechtsanwälte hätten den Antrag mit dem Wiedereinsetzungsgesuch unverzüglich an die Entschädigungsbehörde weiterleiten und auch zugleich den ihnen damals schon bekannt gewesenen oder von ihnen durch Befragung des Klägers leicht festzustellenden Hinderungsgrund, der einer rechtzeitigen Anmeldung entgegengestanden habe, mitteilen müssen.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision haben keinen Erfolg.

Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (RzW 1960, 135 Nr. 37) muß der Berechtigte, wenn das der Fristwahrung entgegenstehende Hindernis behoben ist, alsbald den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stellen. Je nach den Verhältnissen kann ihm hierfür auch eine zwei Wochen (vgl. §§ 209 Abs. 1 BEG, 234 ZPO) übersteigende angemessene Frist zugebilligt werden. Die im vorliegenden Falle verstrichene Frist von mehr als 6 Monaten hat das Berufungsgericht aber ohne Rechtsirrtum als nicht mehr angemessen angesehen.

Vergeblich wendet sich die Revision auch gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, im Sinne des § 189 Abs. 3 BEG könne nur ein begründeter Wiedereinsetzungsantrag als solcher gewertet werden, da die Entschädigungsbehörde nur über einen begründeten Antrag sachlich entscheiden könne. Das hat der Senat in seinem Urteil

vom 14. Juli 1965 - IV ZR 197/64 - (RzW 1965, 524 Nr. 26) ausgesprochen. An dieser Voraussetzung fehlt es im vorliegenden Falle. Wie der Senat in der genannten Entscheidung ferner angenommen hat, muß der Berechtigte, der sich auf § 189 Abs. 3 BEG beruft, wenn er ohne sein Verschulden nicht in der Lage ist, zugleich mit seinem Antrag die Gründe darzulegen und die Mittel der Glaubhaftmachung anzugeben, weshalb er ohne sein Verschulden verhindert war, die Antragsfrist einzuhalten, alsbald nach Behebung des der Beibringung dieser Begründung entgegenstehenden Hindernisses die Begründung und Glaubhaftmachung seines Wiedereinsetzungsantrages nachbringen. Auch hieran fehlt es, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum angenommen hat, im vorliegenden Falle, da die späteren Bevollmächtigten des Klägers bis zur Einreichung der Begründung weitere 15 Monate haben verstreichen lassen.

Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (RzW 1960, 135 Nr. 37) muß sich der Berechtigte, der eine andere Person beauftragt hat, sein Recht wahrzunehmen, auch wenn das BEG dies nicht unmittelbar vorschreibt, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen das Verschulden seines Vertreters zurechnen lassen. Zutreffend hat das Berufungsgericht ausgeführt, die vom Kläger beauftragten Rechtsanwälte hätten den Antrag mit dem Wiedereinsetzungsgesuch unverzüglich an die Entschädigungsbehörde weiterleiten und auch zugleich den ihnen damals schon bekannt gewesenen oder von ihnen durch Befragung des Klägers leicht festzustellenden Hinderungsgrund, der einer rechtzeitigen Anmeldung entgegengestanden habe, mitteilen müssen. Dem kann die Revision nicht mit

Erfolg mit einer auf die §§ 176 BEG, 139, 286 ZPO gestützten Verfahrensrüge begegnen. Denn, wie der erkennende Senat in seinem Urteil RzW 1965, 524 Nr. 26 ausgesprochen hat, ist zu bedenken, daß gemäß § 189 Abs. 1 BEG der vom Gesetz ins Auge gefaßte Regelfall, in dem die Amtsermittlungspflicht der Entschädigungsbehörde nach § 176 Abs. 1 BEG Platz greift, derjenige ist, daß der Entschädigungsanspruch bis zum 1. April 1958 angemeldet worden ist. Demgegenüber stellt der Fall des § 189 Abs. 3 BEG, daß der Antragsteller zur Einhaltung der Antragsfrist ohne sein Verschulden außerstande war, einen Ausnahmetatbestand dar. Der Entschädigungsberechtigte, der sich darauf beruft, ist gehalten, von sich aus in seinem Antrage die Gründe darzulegen, weshalb er ohne sein Verschulden verhindert war, die Antragsfrist einzuhalten und die Mittel für ihre Glaubhaftmachung anzugeben.

III.

Aus diesen Gründen ist die Revision des Klägers mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Johannsen

Wilden

Dr. Loewenheim

v.d. Mühlen